

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. November 2005
— Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-236/02) ⁽¹⁾

(Beamte — Umsetzung im dienstlichen Interesse — Anfechtungsklage — Begründung — Fürsorgepflicht — Verteidigungsrechte — Ermessensmissbrauch — Artikel 25 und 26 des Statuts — Offensichtlicher Ermessensfehler — Schadensersatzklage)

(2006/C 22/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger(in/nen): Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt L. Garofalo)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: E. de March und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 18. März 2002, mit der der Kläger von der Generaldirektion Entwicklung, Delegation der Kommission in Luanda (Angola), zur Generaldirektion Entwicklung in Brüssel versetzt worden ist, aller vorherigen, damit zusammenhängenden und/oder darauf folgenden Maßnahmen, insbesondere derjenigen, die mit der etwaigen Einstellung eines anderen Beamten zur Besetzung seines Dienstpostens zusammenhängen, der Vermerke der Kommission vom 13. und 14. November 2001 und der Stellungnahme(n) des Lenkungsausschusses des Außendienstes sowie zum anderen auf Gewährung der mit den Aufgaben des Klägers in Angola zusammenhängenden Zulagen und Ersatz des erlittenen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 28.9.2002.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. November 2005
— Vanhellemont/Kommission

(Rechtssache T-396/03) ⁽¹⁾

(Beamte — Personalvertretung — Wahlen der örtlichen Sektion der Personalvertretung der Kommission mit Dienort Brüssel — Auszählung der Stimmzettel — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2006/C 22/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Joseph Vanhellemont (Merchtem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: J. Currall und H. Kraemer)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 26. August 2003 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers, mit der dieser eine Neuauszählung der Stimmzettel für die Wahlen der örtlichen Sektion der Personalvertretung der Kommission mit Dienort Brüssel vom Dezember 2002 verlangt hat, und, soweit erforderlich, Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen, gegen die diese Beschwerde gerichtet ist, sowie Schadensersatzantrag

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission, auf die Widersprüche des Klägers vom 23. Dezember 2002, mit denen dieser im Rahmen der Wahlen der örtlichen Sektion der Personalvertretung der Kommission mit Dienort Brüssel vom Dezember 2002 eine Neuauszählung der Stimmzettel verlangt hat, nicht tätig zu werden, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 47 vom 21.2.2004.